



Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur unter Berücksichtigung der Einbindung von Batteriespeichern

BRANCHENTAG WINDENERGIE NRW

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Gelsenkirchen // 12. Juni 2024

Gliederung

1. Allgemeines
2. Privates Netz / Vertragliche Aspekte
3. Netzanschluss im EEG
4. Netzanschluss im EnWG
5. Netzanschluss nach der KrafNAV
6. Fazit





01 // ALLGEMEINES

01 //

ALLGEMEINES

- Netzanschluss
- Co-Location
- Fallgestaltungen
- Auswirkungen des EU-Rechts



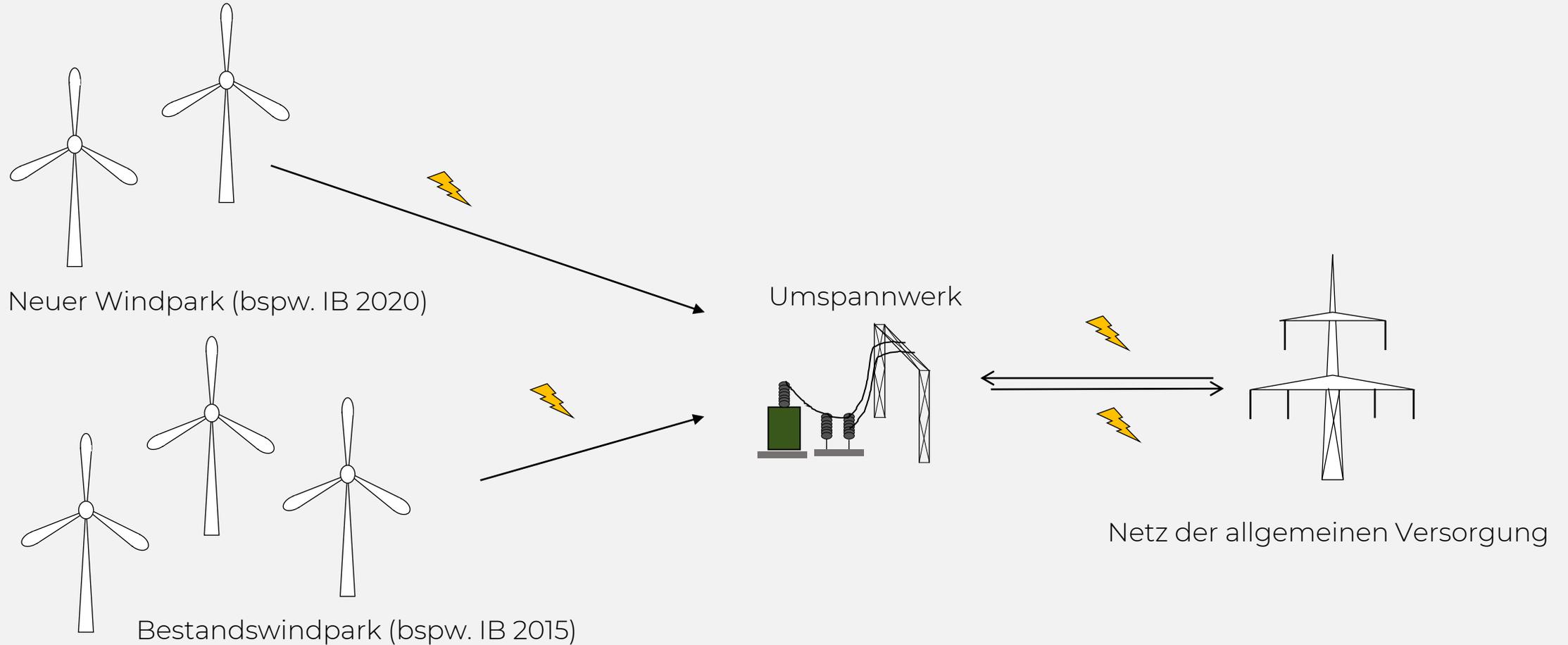
- Der Netzanschluss ist aus mehreren Perspektiven zu betrachten (**Anwendungsbereich, Vorrang gegenüber dem Anschluss anderer Anlagen, Anschlussverfahren und Kostengesichtspunkten**)
- Anders als beim Anschluss anderer Erzeugungsanlagen ist der Netzverknüpfungspunkt bzw. Anschlusssicherung bei Batteriespeichersystemen (BESS) erster Anknüpfungspunkt der Projektentwicklung
- Es gilt bei der Form des Anschlusses **grundsätzlich das Windhundprinzip** entweder bezogen auf die Errichtung oder auf den Antrag auf Anschluss.
- Es muss danach unterschieden werden, auf welcher **Netzebene** (Niederspannung, Mittelspannung, Hoch- oder Höchstspannung) und an **welches Netz** (Netz der allgemeinen Versorgung, privates Netz)
- Im Anschluss hieran kann festgestellt werden, welche **Kosten für den Anschluss und Betrieb** auf gesetzlicher Ebene verlangt werden können (Planungskosten, Baukostenzuschuss, Beteiligung an den Betriebskosten etc.)

Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes (Co-Location):

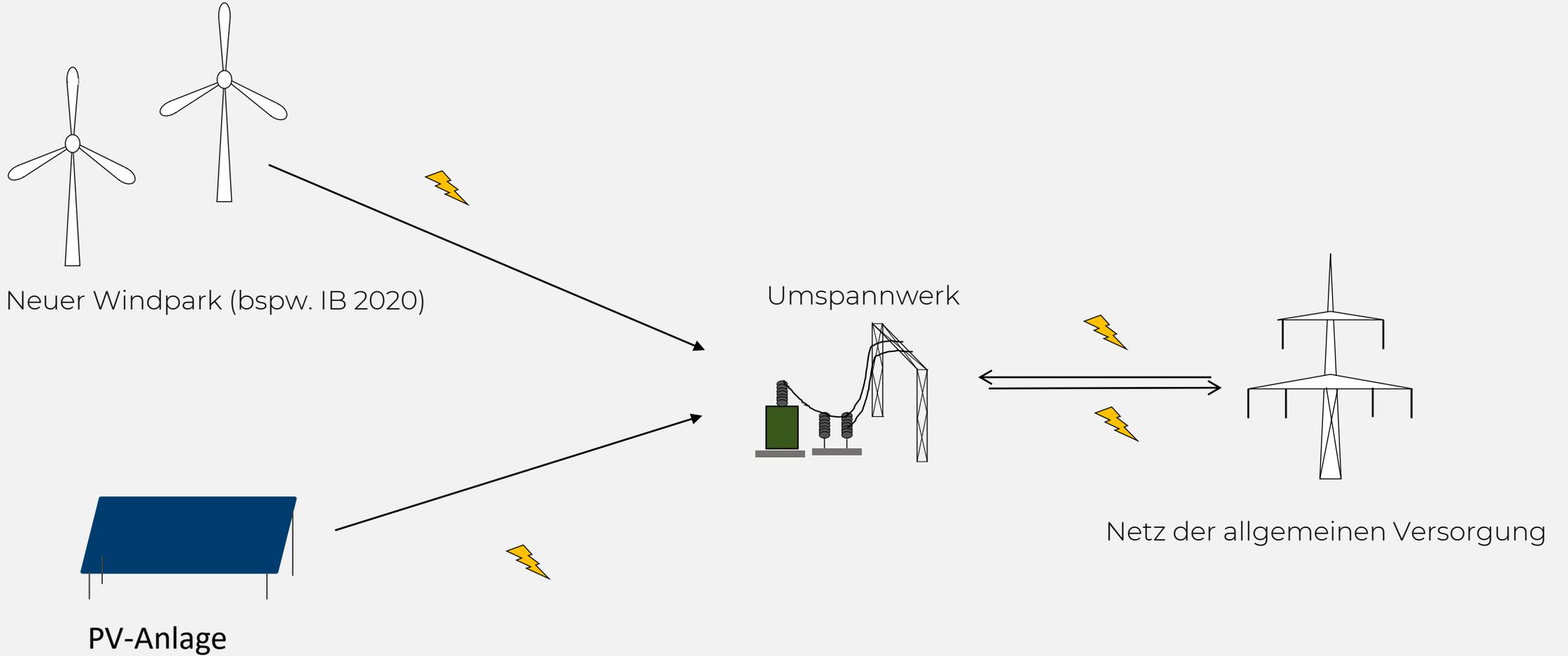
- **Kostenersparnis** bei gemeinsamer Errichtung der Übergabestation bzw. Umspannwerk
- Anderweitiger Netzanschluss ist aufgrund Belegenheit des Windparks / BESS oder aufgrund der Auslastung des Netzes nicht möglich (**Technische Unmöglichkeit**)
- **Teilweise Veräußerung** von Windenergieanlagen eines Windparks im Wege eines Asset-Deals

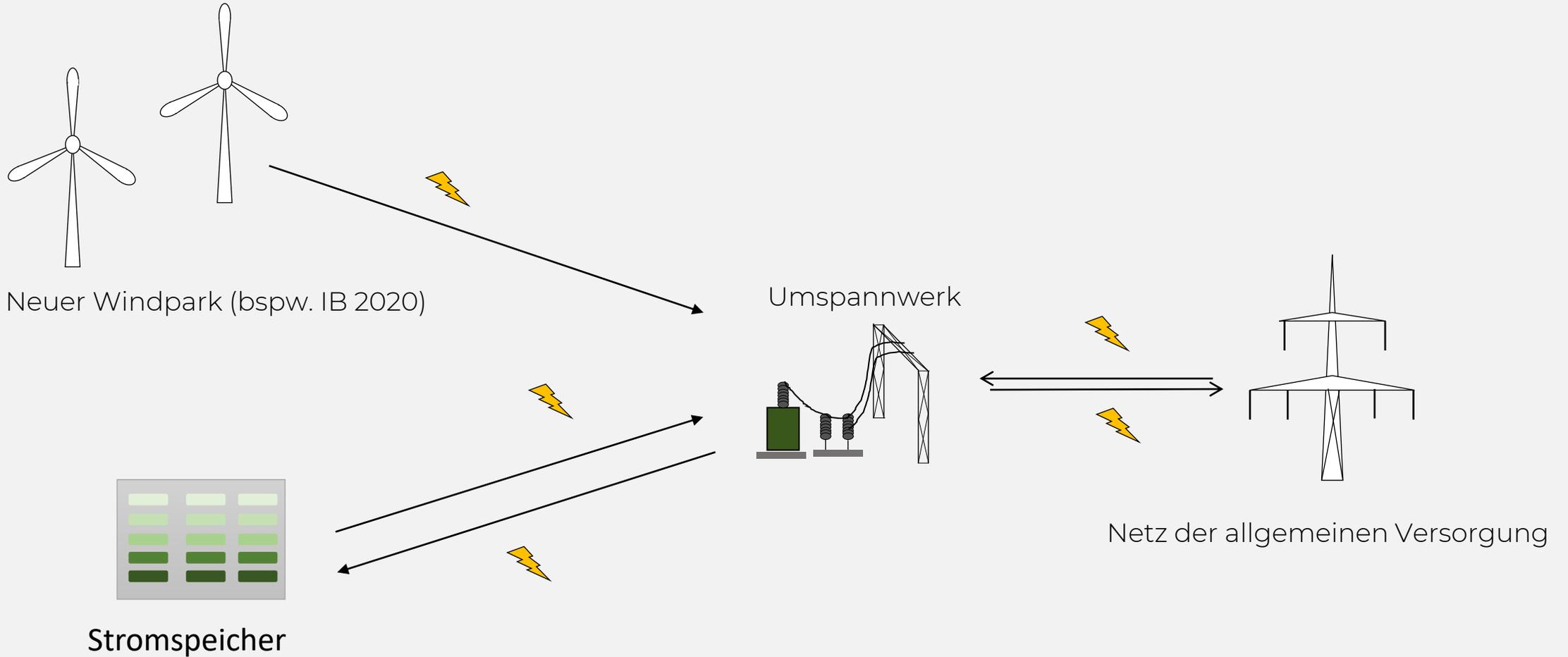
Die Einbeziehung von Energieerzeugungsanlagen, die gerade keine Windenergieanlage sind, ist unter folgenden Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen:

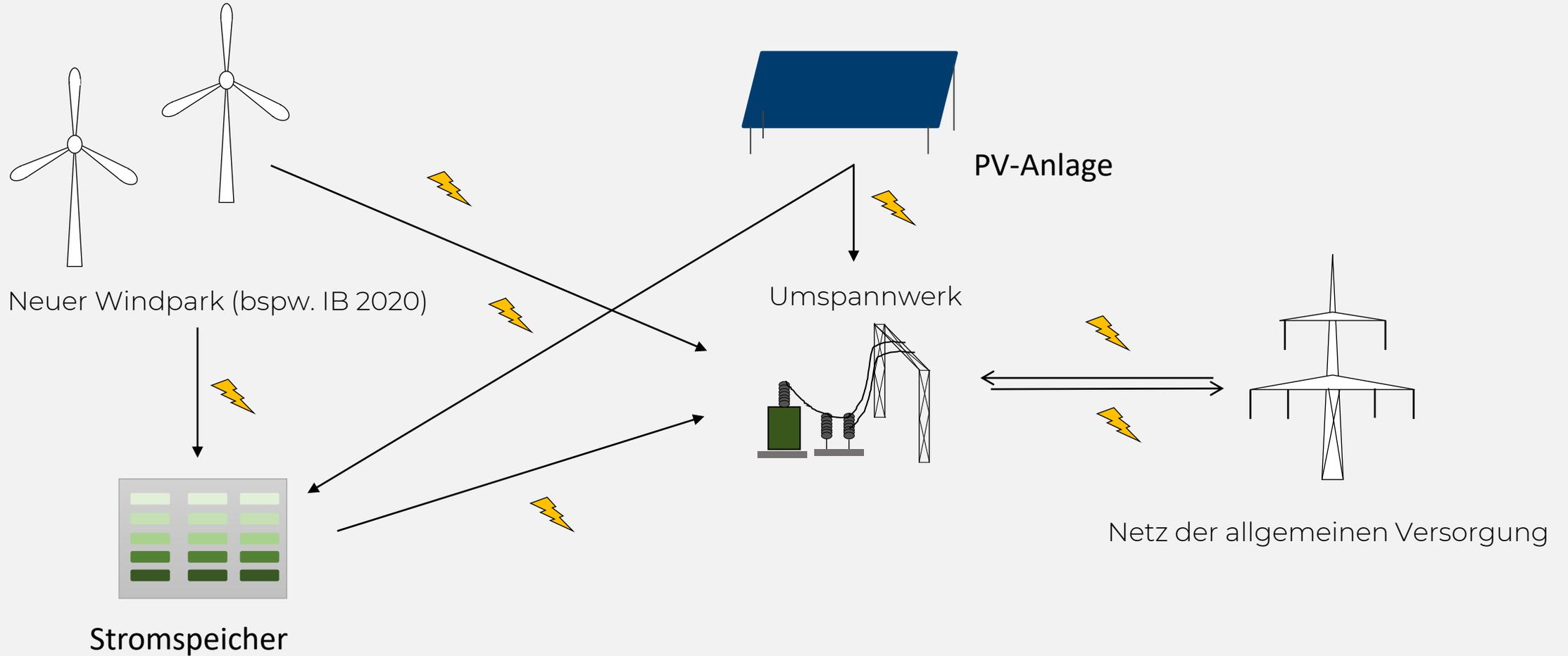
- **Verringerung der Strombezugskosten** unter Vermeidung von Strompreisbestandteilen bei Netzbezug sowohl für Stromspeicher als auch andere Letztverbraucher (Elektrolyseure/Wärmepumpen)
- **Flexibilisierung der Stromeinspeisung** zur Optimierung der Veräußerung
- Berücksichtigung bestehender Verpflichtung zur Bereitstellung erforderlicher Kapazitäten



- Wird die Förderung nach EEG von **Bestandswindenergieanlagen durch den Hinzubau von neuen WEA** gefährdet?
- Kann es zu einem sog. „**Windklau**“ oder **Windturbulenzen** zwischen den Windenergieanlagen kommen?
- Kann es zu einer **Anlagenzusammenfassung im Sinne des § 24 EEG 2021** kommen und wenn ja für welche WEA findet diese mit welchen Rechtsfolgen Anwendung (bswp. bei negativen Strompreisen)?
- Was passiert nach Auslaufen der Förderung des Bestandwindparks?
- Handelt es sich noch um eine **Kundenanlage bzw. Direktleitung** im Sinne des EnWG bzw. kommen weitere Pflichten auf mich zu?
- Ist es sinnvoll eine **Infrastrukturgesellschaft** zu gründen und in welcher Form und mit welcher Beteiligung?
- Wie ist das **Eigentum an der gemeinsam genutzten Infrastruktur** zu strukturieren?
- Welche Auswirkungen haben welche Erzeugungs- oder Verbrauchseinrichtungen auf das Anschlussnetz/Infrastruktur?







- Der **Network Code for all grid users** (NC RfG) soll überarbeitet werden, nachdem im September 2023 die öffentliche Konsultation abgeschlossen worden ist. NC RfG 2.0
- Der NC RfG ist unmittelbar geltendes Recht in Deutschland, wird aber – ohne dass entsprechende Abweichungen bestehen in das deutsche Recht übertragen (bspw. NELEV im Hinblick auf die Anlagenzertifizierung).
- Erstmals sollen auch **Batteriespeichersysteme** hierbei in den NC RfG überführt werden, die zuvor vom Anwendungsbereich des Network Code ausgenommen waren.
- Kritisch wird wohl gesehen, dass unterschiedliche Anlagen (Typ A/B/C/D) nur dann als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass nun nicht gefordert wird, dass die Einheiten jeweils einzelne Netzverknüpfungspunkte bedürfen. Es kommt dabei u.a. darauf an, wie der Anschlusspunkt definiert wird.



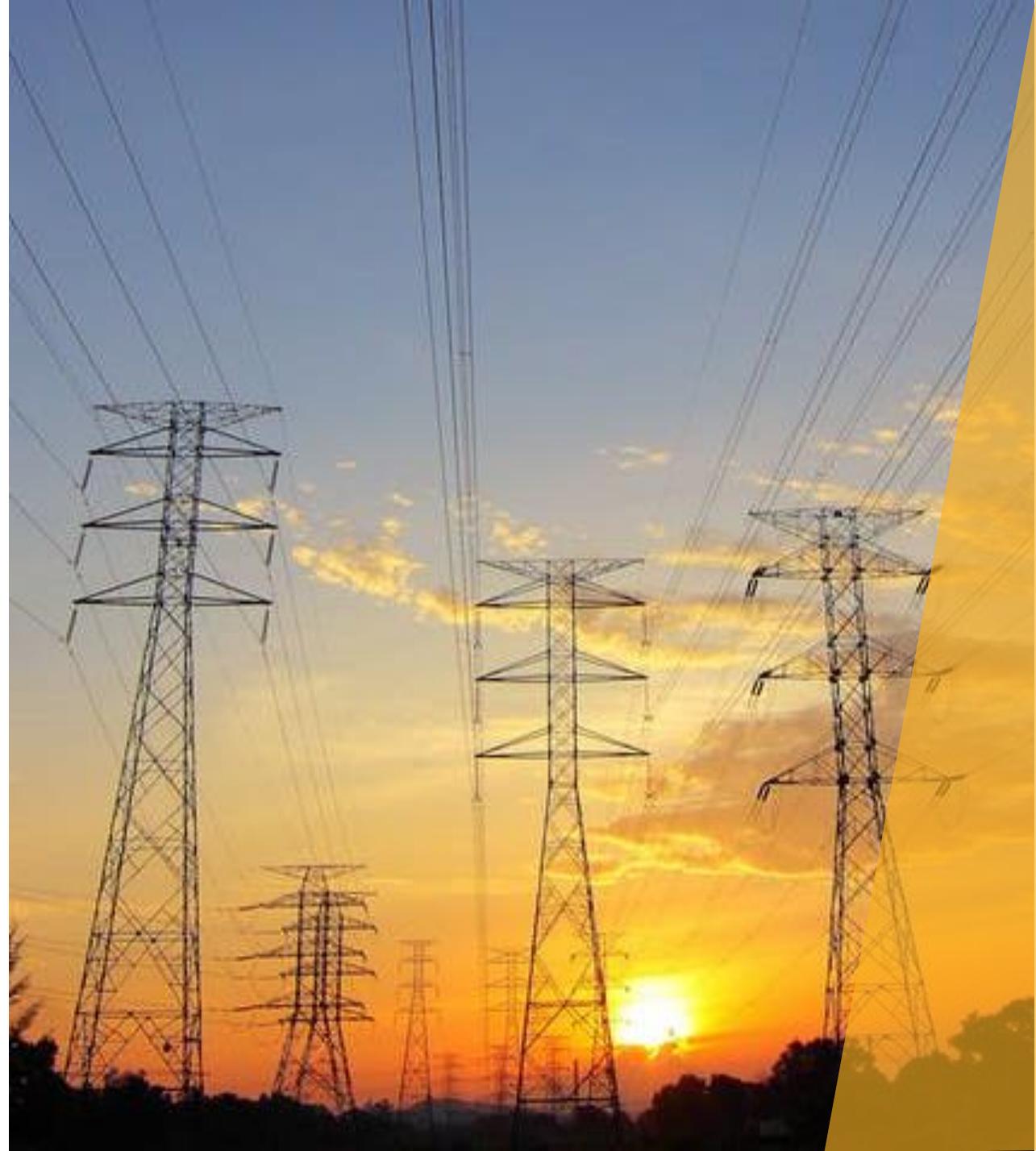
02 //

PRIVATES NETZ /
VERTRAGLICHE ASPEKTE

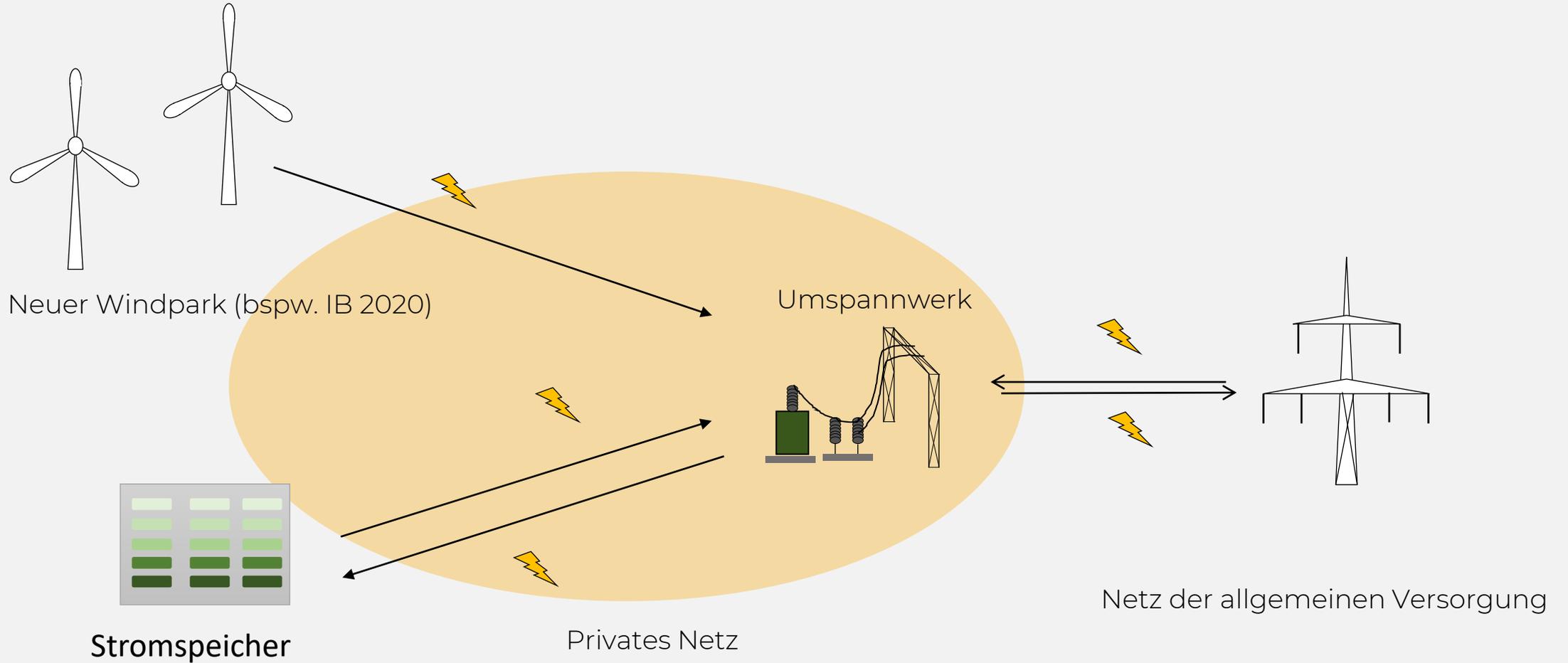
02 //

PRIVATES NETZ / VERTRAGLICHE ASPEKTE

- Allgemeines
- Netzqualität
- Strombezug
- Direktvermarktung
- Infrastrukturnutzungsvertrag



PRIVATES NETZE / VERTRAGLICHE ASPEKTE
AUSGANGSBETRACHTUNG //

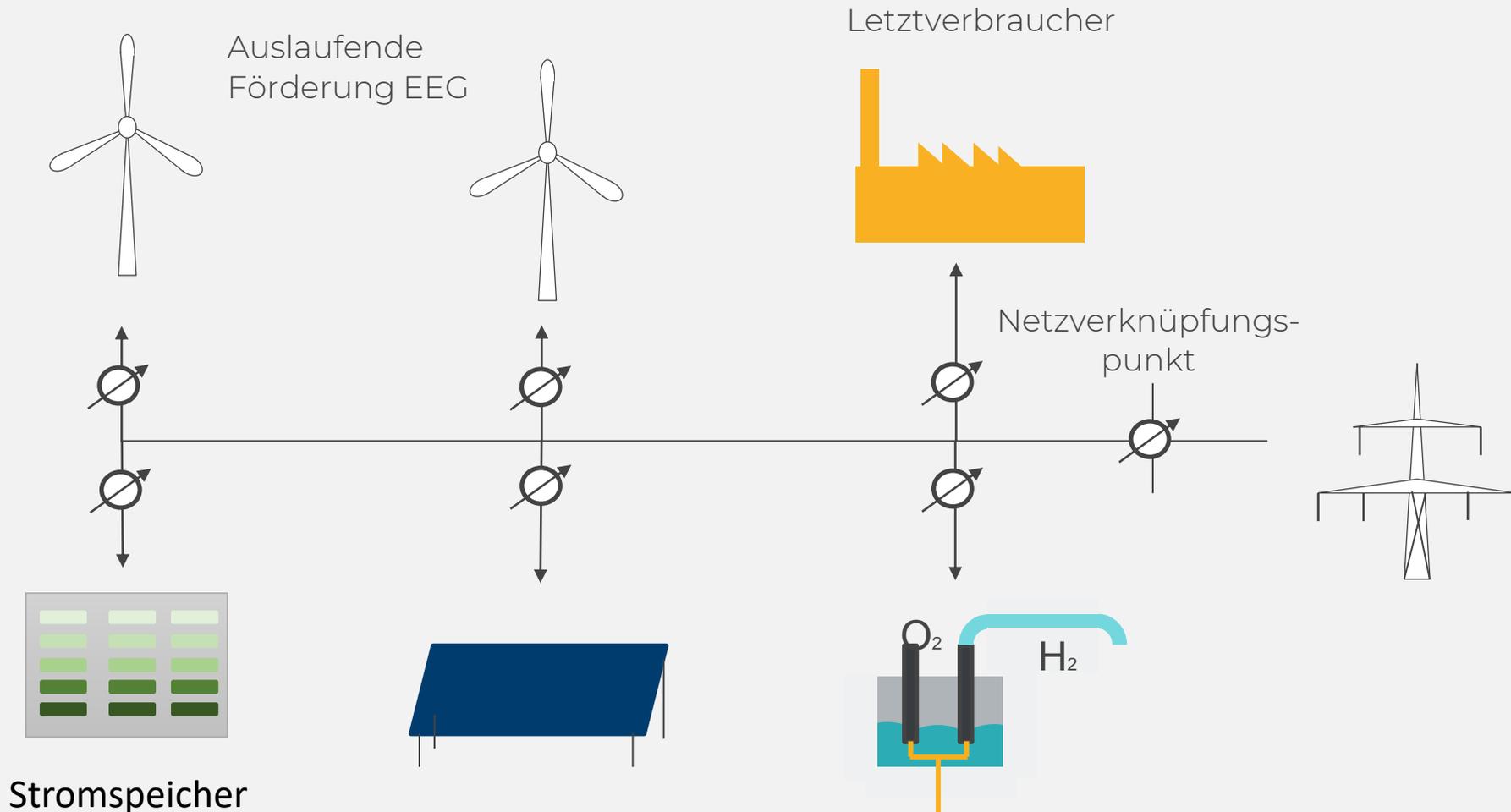


Es ist zu unterscheiden zwischen dem **nicht regulierten und dem regulierten Netzbereich (im Sinne des Netzes der allgemeinen Versorgung)**

- Ausgenommen sind hierbei von der Regulierung **Direktleitungen, Kundenanlagen, Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung und geschlossene Verteilernetze** im Sinne des EnWG. Hierbei kann der Netzbetreiber nach dem EEG auch außerhalb des Netzes einen Netzverknüpfungspunkt zuweisen.
 - Zwingend für alle Formen des deregulierten Netzes ist, dass **keine Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus dem Park oder zur zwingenden Wahl des gleichen Stromlieferanten** vorgesehen wird!
 - Die übrigen Voraussetzungen für die Qualität als Netz sind zum Teil hoch umstritten, die Frage nach reinen Einspeisenetzen wurde bisher zudem rechtlich noch nicht geklärt.
 - Für den Fall, dass ein dereguliertes Netz vorliegt, besteht gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber ein Anspruch auf die Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten (§ 20a EnWG)**
 - Es handelt sich nicht um eine **reines Einspeisenetz**, wenn Wind und Solar über ein Anschlussnetz einspeisen. Wenn jedoch Stromspeicher und Elektrolyseur hinzukommen kann sich diese Bewertung ändern.

- **Direktleitungen** i.S.d. § 3 Nr. 12 EnWG:
 - „eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, [Einzerversorgung] oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder [...]“
 - Auch bei einer **begrenzten Anzahl von angeschlossenen Kunden** ist die Einordnung als Direktleitung möglich
 - Ebenfalls eine Ansammlung von **mehreren Direktleitungen** ist möglich (bspw. sternenförmiger Anschluss)
 - Nicht tatbestandlich erwähnt ist (umstr.), dass jedermann **diskriminierungsfrei seinen Stromanbieter/ Direktvermarkter** frei wählen können muss.

- **Kundenanlagen** i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG:
 - Als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 a EnWG gelten Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
 - die sich auf **einem räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden, [**neue Alternative**] oder bei der durch eine Direktleitung nach mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 kV EE-Anlage angebunden sind
 - mit einem **Energieversorgungsnetz** oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - für die **Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs** bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung** gestellt werden.
 - Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

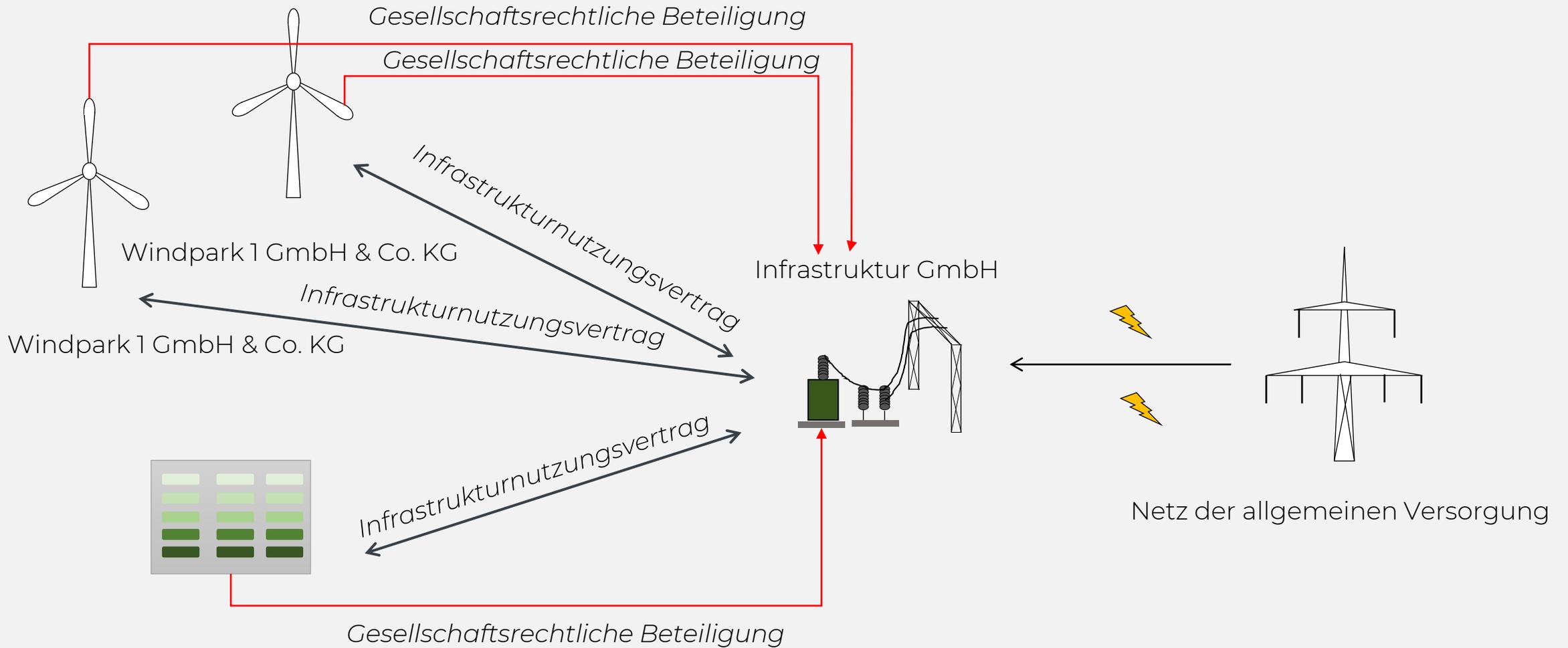


- **Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung** i.S.d. § 3 Nr. 24b EnWG:
 - Als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 a EnWG gelten Energieanlagen zur Abgabe vor Energie,
 - die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet** befinden, [**neue Alternative**] oder bei der durch eine Direktleitung nach mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 kV EE-Anlage angebunden sind
 - mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - **fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens** oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
 - jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

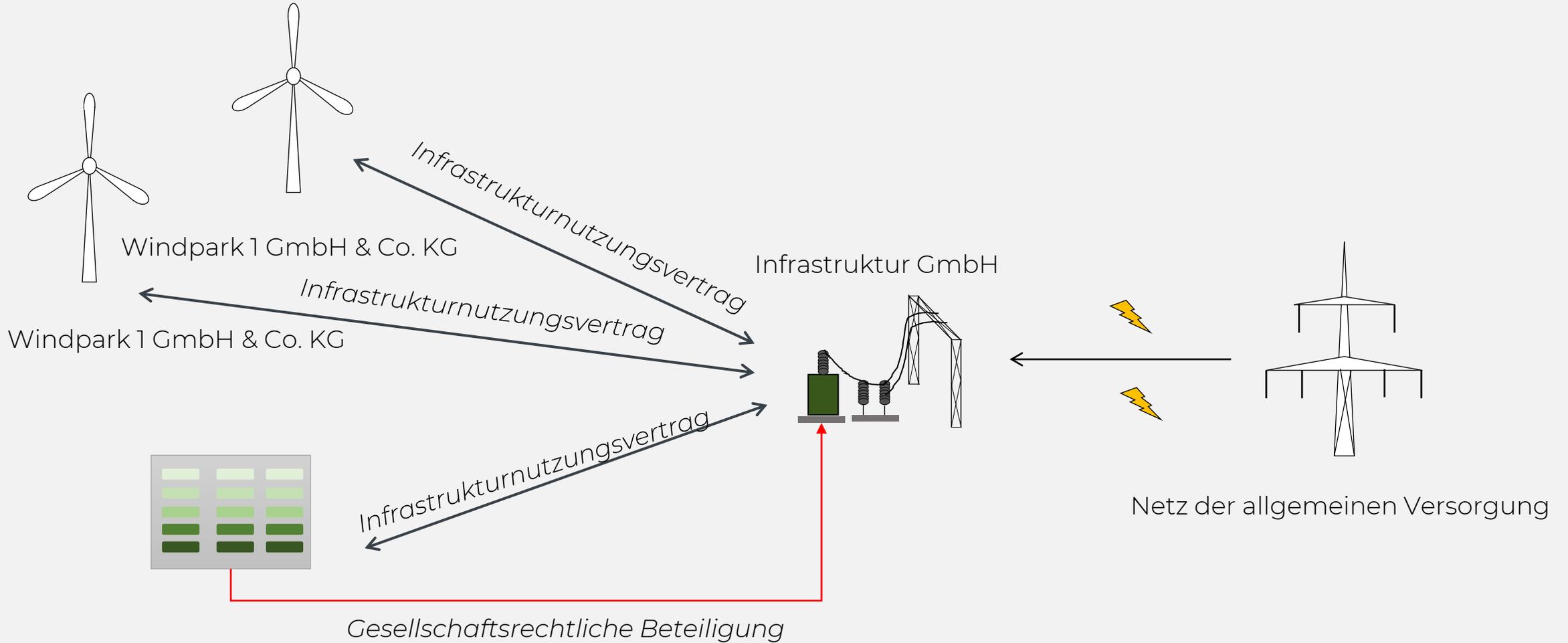
- Soweit eine Messtechnische Abgrenzung der Strommengen erfolgt bedeutet dies nicht zwingend, dass nicht auch mehrere Anschlussnehmer einen Stromlieferanten haben können (bspw. der Infrastrukturbetreiber).
- Voraussetzungen/ Beispiel für eine diskriminierungsfreie Vertragsgestaltung:
 - Die ANSCHLUSSGEBERIN vereinbart mit dem vorgelagerten Netzbetreiber ein **entsprechendes Messkonzept** zur Erfassung der der ANSCHLUSSNEHMERIN zuzuordnenden **Bezugsleistung und Strommengen und zur Abgrenzung des Strombezugs der anderen Anschlussnehmer**
 - Die ANSCHLUSSNEHMERIN übernimmt die **Kosten für die ggf. zusätzliche Messeinrichtung** sowohl in der Infrastruktur der ANSCHLUSSGEBERIN als auch der weiteren Anschlussnehmer.
 - Der Netzbetreiber muss entsprechende **Zählpunkte und Marktlokations-ID nach § 20 Abs. 1d EnWG** zugeordnet haben.
 - Die ANSCHLUSSNEHMERIN beteiligt sich in jeder Viertelstunde während ihres **Bezuges an den anfallenden Parkverlusten**. Dies betrifft die Viertelstunden, in denen Netzbezug aus dem öffentlichen Netz stattfindet.

- **Preisbestandteile** bei dezentrale Erzeugung und Lieferung / Überschusseinspeisung
 - **Umlage nach EnFG** fällt nicht an., da diese nur bei den Netzentgelten in Ansatz gebracht werden. (Vgl. § 12 Abs. 1 EnFG); EEG-Umlageproblematik ist vollständig entfallen.
 - Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG kommt unter folgenden Prämissen in Betracht:
 - Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom **Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird**; (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)
 - Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird und der vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder **von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird**, die den Strom im **räumlichen Zusammenhang zu der Anlage** entnehmen

- **Gemeinsame Vermarktung** aller WEA und des Stromspeichers/PV-Anlagen über einen Direktvermarkter:
 - Kann deswegen sinnvoll sein, da die Menge des gelieferten Stromes/Anzahl der WEA und der Zeitpunkt der Einspeisung einen **besseren Preis/Serviceentgelt** für die Vermarktung ausmachen kann.
 - Zu klären, wer unter welchen Prämissen die **Auswahl des Direktvermarkters** bestimmt und wer Vertragspartner des Direktvermarktungsunternehmens wird.
 - Wer **vereinnahmt die Vergütung** (ggf. auch gegenüber dem Netzbetreiber) und wie wird das Innenverhältnis zwischen den Betreibern ausgestaltet?
 - **Redispatch 2.0**: Festlegung der Funktionen innerhalb eines Energieparks erforderlich.
- **Separate Direktvermarktung je Anlagenbetreiber von WEA, Stromspeicher, PV-Anlage**
 - Es muss zwischen den Betreiber sichergestellt sein, dass jeder selbständig die **technischen Voraussetzungen erfüllt**.
 - Abstimmung eines **Messkonzeptes** zwingend erforderlich, Zuordnung von **virtuellen Zählpunkten** erforderlich.



- **Vorteile** der Gestaltungsvariante:
 - Vorteil der Beteiligung und Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen in der Infrastrukturgesellschaft
 - Geringe Finanzierungsrisiken für den jeweiligen Anschlussnehmer
 - Struktur nach Ablauf Ende der Betriebsdauer der Energieanlagen durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungselemente klar abgrenzbar.
- **Nachteile** der Gestaltungsvariante:
 - Entscheidungsprozesse gerade während der Entwicklung und Errichtung sind kritisch
 - Finanzierung ist bei unterschiedlichen Laufzeiten und Finanzierungspartner komplex (ggf. Sicherheiten-Pool)
- Die **Finanzierung** erfolgt maßgeblich über Gesellschafterdarlehen zugunsten der Gesellschaft, wodurch auch auf Kostenerhöhungen im Projekt reagiert werden kann.
- Die **Kapazität** wird regelmäßig nach der Beteiligung an der Gesellschaft (und vice versa) zugewiesen.



- **Vorteile** der Gestaltungsvariante:
 - Zügige Umsetzung des Projektes möglich und schnelle Entscheidungsprozesse im Rahmen der Projektentwicklung und Errichtung des Umspannwerkes
 - Einfachere Struktur, da wesentliche Aspekte sich im Rahmen des Infrastrukturnutzungsvertrages abbilden lassen.
 - Die Absicherung des Netzanschlusses erfolgt über
- **Nachteile** der Gestaltungsvariante:
 - Abgrenzung der Eigentumssphären und Kostenzuordnung gemeinsam genutzter Infrastruktureinrichtung ist kritisch (Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen)
 - Finanzierung ist bei unterschiedlichen Laufzeiten und Finanzierungspartner komplex (ggf. Sicherheiten-Pool)
 - Saubere Abbildung erhöhter Kosten während der Ausführung ist konfliktanfällig (ggf. OpenBook)
- Die **Finanzierung** erfolgt maßgeblich über einen Baukostenzuschuss, welche vollständig die Finanzierungskosten für die Infrastruktur abzudecken haben.
- Die **Kapazität** am UW steht, soweit nicht durch den Infrastrukturnutzungsvertrag gebunden, allein der Infrastruktur GmbH zu.

- Gegenstand eines Infrastrukturnutzungsvertrages ist im Wesentlichen:
 - die Regelung der **Nutzung der Infrastruktur** der ANSCHLUSSGEBERIN zum Anschluss der Energieanlage der ANSCHLUSSNEHMERIN an die Infrastruktur, (Strombezug als auch Stromlieferung)
 - Festlegung der **Eigentums- und Betriebsführungsgrenzen** sowie Zuordnung von **energiewirtschaftlichen Verantwortlichkeiten** (bspw, Redispatch 2.0) und
 - die **Regelungsberechtigung der Energieanlagen** durch die ANSCHLUSSGEBERIN sowie die Regelung der Abrechnung der finanziellen Förderung des Stromes aus den Energieanlagen der ANSCHLUSSNEHMERIN gegenüber der NETZBETREIBERIN
- Notwendigkeit der **Gründung einer Infrakstrukturgesellschaft?**
 - Bei gemeinsam genutzten Betriebsmitteln und gemeinsamen größeren Investitionen und gemeinsame Kostenteilung sinnvoll
 - Auch bei einer Infrakstrukturgesellschaft bedarf es eines Netzanschlussvertrages zwischen den Betreibern und der Gesellschaft.
 - Wahrnehmung Redispatch-Aufgaben (Cluster)

- **Netzanschlussvertrag** (Inhalte)
 - Berechtigung zur dauerhaften Einspeisung/Aufteilung der Strommengen
 - **Technischen Anforderungen** an den Anschluss (TAB)
 - **Rangverhältnis der Einspeisung** bei begrenzter Einspeisekapazität (UW oder am Netzverknüpfungspunkt)
 - Berechtigung zur **Trennung oder Abregelung** der Windenergieanlagen vom Netz der Infrastrukturgesellschaft
 - Innenhaftung für den Fall der Rückwirkung und Abschaltungen
 - Vorkaufsrecht für die Infrastruktur, sofern bspw. der Bestandwindpark zurückgebaut wird
 - **Qualifizierung der Kundenanlagen** bzw. Folgeregelung soweit dies nicht anerkannt wird.
 - **Sicherungsmittel** für die Absicherung der dauerhaften Einspeisung
 - **Laufzeit des Vertrages** und etwaige Kündigungsrechte mit Abwendungsbefugnis zugunsten der finanzierenden Bank
 - **Kostenaufteilung** (Baukostenzuschuss, Anschlussnutzung, Betriebskosten)

- Die Nutzung der Infrastruktur darf von der ANSCHLUSSGEBERIN nur dann **einseitig eingestellt, eingeschränkt** und/oder unterbrochen werden, wenn
 - dies zu notwendigen **Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten** oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist oder
 - hierdurch **eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, die Infrastruktur** oder der PV-Anlage abgewendet wird, oder
 - auf **Weisung des Netzbetreibers** der Netzanschluss unterbrochen werden muss und dies die ANSCHLUSSGEBERIN nicht zu vertreten hat.
- Insbesondere sollten die Fallgestaltungen der Abschaltungen, die im Rahmen des Einspeisemanagement durch den BGH bereits entschieden worden sind, abgebildet werden.
 - **Weiterer Anschluss von EE-Anlagen**
 - Pflichtenkollisionen zwischen Abnahmepflicht und notwendige Arbeiten an der Infrastruktur



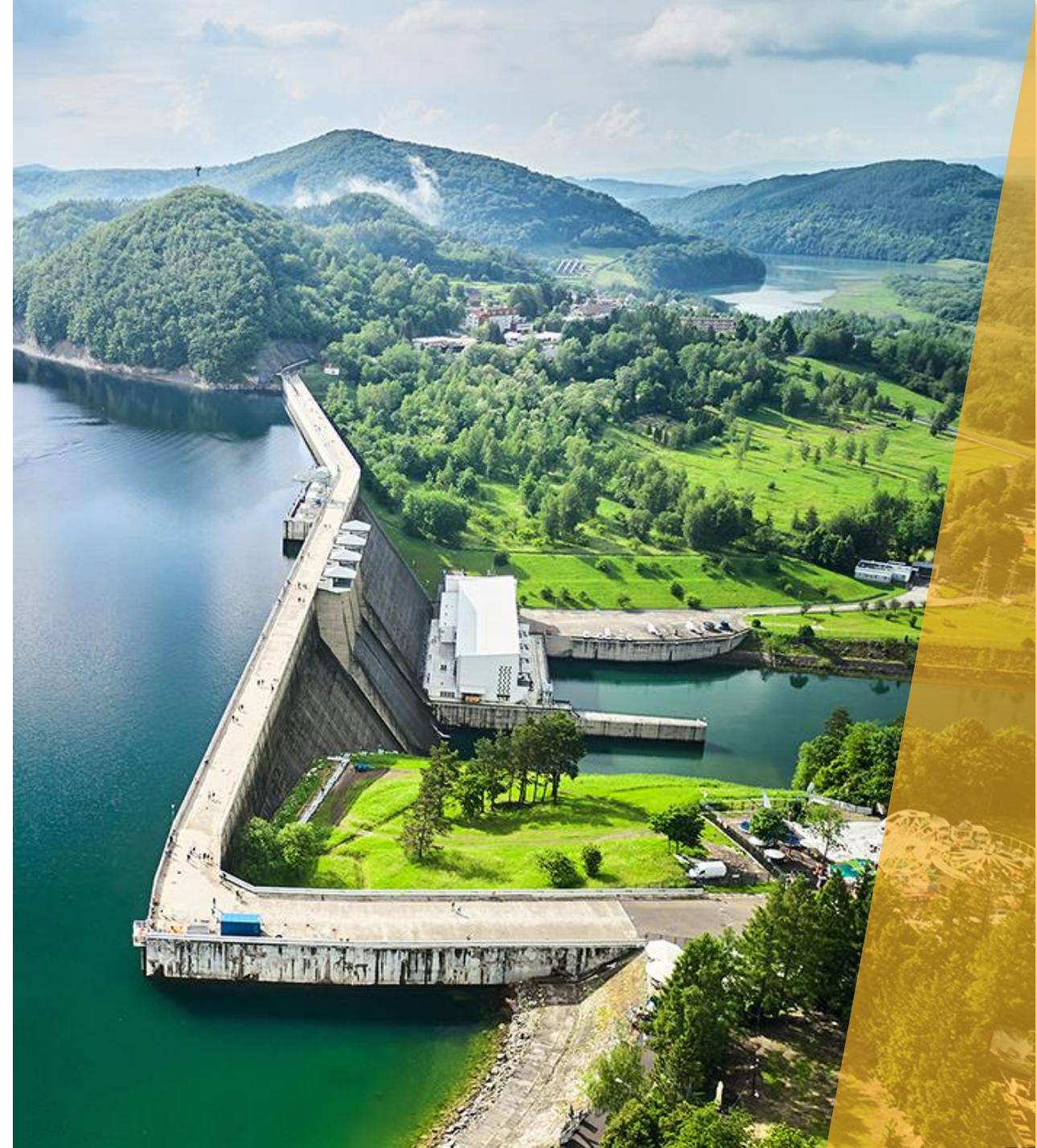
03 //

NETZANSCHLUSS IM EEG

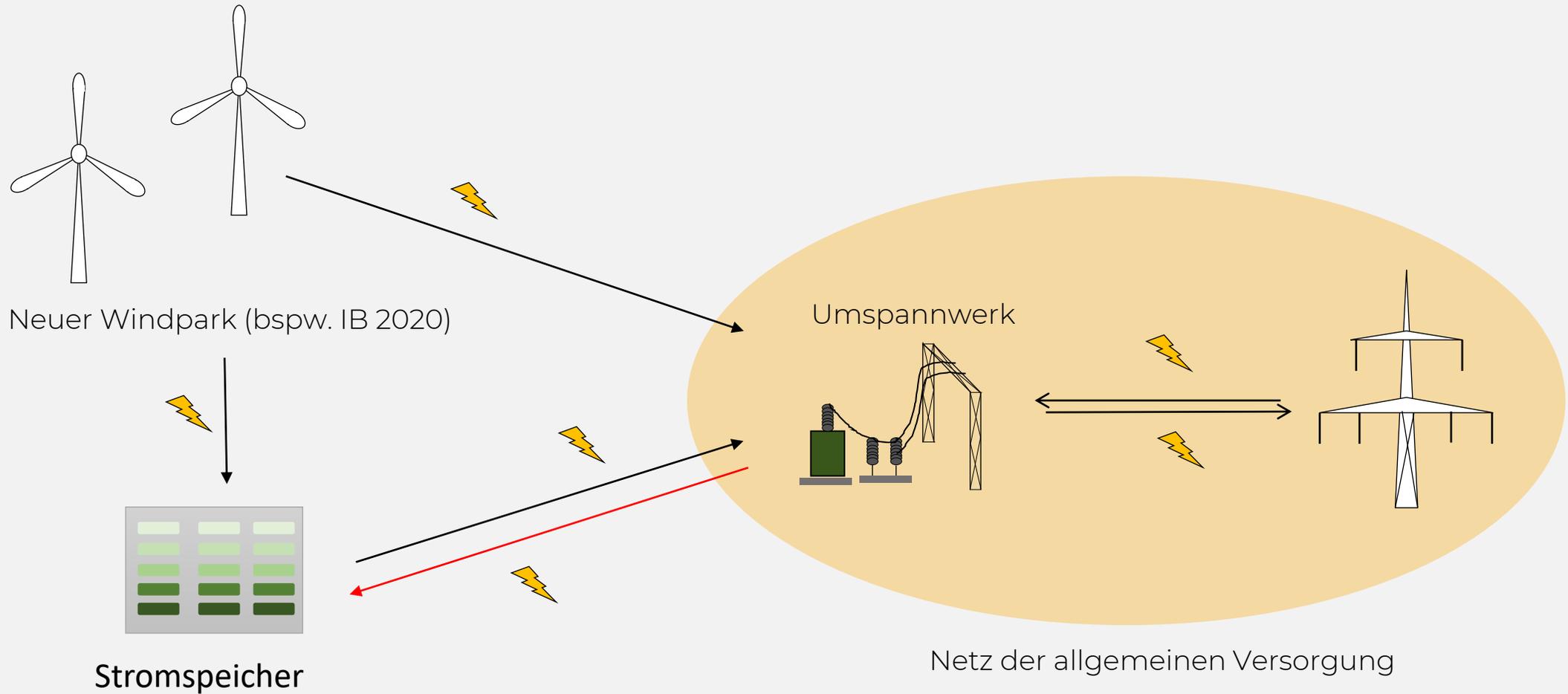
03 //

NETZANSCHLUSS IM EEG

- Anwendungsbereich
- InnAusV
- Anschlussverfahren



PRIVATES NETZE / VERTRAGLICHE ASPEKTE
AUSGANGSBETRACHTUNG //



- Der Anwendungsbereich wird durch die Definition des § 3 Nr. 1 EEG eröffnet.
 - „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; **als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,**“
- **Ausschließlichkeit der Nutzung von Erneuerbaren Energien** bedeutet,
 - dass abgesehen von unbeeinflussbaren, geringfügigen Verunreinigungen abgesehen, der Strom vollständig aus einem der Erneuerbaren Energien/Grubengas stammen. (vgl. **Clearingstelle EEG KWKG**, 23.1.2017 – Az.: 2016/12): Beachte, dass die Entscheidung auf den Regelungen zur Eigenversorgung aufsetzte.
 - Neuere **Rechtsprechung des BGH** deutet darauf hin, dass der **Mischeinsatz** für den sogenannten weiten Anwendungsbereich des EEG wohl möglich ist (so zum Mischeinsatz von Abfallvergärungsanlagen BGH, Urt. v. 7.11.2023 - Az.: EnZR 27/20

- Rechtsfolge ist, dass der **Anwendungsbereich des EEG** eröffnet ist:
 - Netzanschluss und Netznutzung § 8 EEG
 - Zuordnung der Kosten nach §§ 16 f. EEG
 - Förderung des aus dem SBESS entnommenen und eingespeisten Strommengen (§ 19 Abs. 3 EEG)
 - Anlageninnovation in Form der Anlagenkombination (§ 2 Nr. 1 b) InnAusV)
- Da es sich bei BESS um eigenständige Energieanlagen im Verhältnis zur EE-Anlage handelt, müssen die **Anforderungen zum Netzanschluss** eingehalten werden.
 - Anforderungen an die **technische Einrichtung** zur Ablesung § 9 EEG sowie für die Vermarktung § 10b EEG (beachte hier auch die Rechtsfolgen des § 52 EEG)
 - Die **technischen Anforderungen an den Anschluss** werden durch § 10 Abs. 2 EEG und § 49 EnWG abgebildet (hierdurch auch Einbeziehung der Regelungen des VDE und der NELEV)
- Die **Netzebene** ist für den Anwendungsbereich des EEG ohne Relevanz, das Netz muss für die Aufnahme aber technische geeignet sein.

- Auswirkungen des **Solarpakets 1**
 - Das Solarpaket hat die Definition der EEG-Anlage nicht geändert, jedoch wurden in § 19 EEG (finanzielle Förderung) wesentliche Änderungen aufgenommen.
 - Im Grundsatz regelt § 19 Abs. 3 EEG, dass die **Zwischenspeicherung von Strom aus EE vor Einspeisung** in das Netz der allgemeinen Versorgung die Förderung nicht beeinflusst. Verluste trägt der Anlagenbetreiber.
 - § 19 Abs. 3a EEG regelt nun, dass der Strom auch in BESS zwischengespeichert werden kann, die **nicht über das gesamte Kalenderjahr** ausschließlich mit Strom aus EE gespeist wurden (Ausgenommen: Einspeisevergütung)
 - Dauer min. **2 Monate und maximal 5 Wechselvorgänge**, wobei technisch sicherzustellen ist, dass der Strom in den „EE-Monaten“ vollständig mit EE-Strom gespeist wird.
 - § 19 Abs. 3b EEG regelt nun eine mögliche **Mischnutzung des BESS**. Hierfür ist insbesondere der **eindeutige Nachweis** der in das Netz eingespeisten Strommenge, die zuvor in der förderfähigen Anlage erzeugt wurde und anschließend unmittelbar in den Speicher eingespeichert wurde, erforderlich. Die Anforderungen hieran sind erst noch durch die BNetzA festzulegen.

- Anlagenkombinationen sind nach § 2 Nr. 1 InnAusV Kombination aus Speichern und EEG-Anlagen
- Für Anlagenkombinationen galt in den ersten Innovationsausschreibungen gemäß § 10 Abs. 2 InnAusV a.F. zunächst ein deutlich höherer Höchstwert für die fixe Marktprämie (**fixe Marktprämie / gleitende Marktprämie**)
- Für den Speicher gilt hierbei nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 InnAus, dass dessen installierte Leistung **mindestens 25 Prozent der installierten Gesamtleistung der Anlagenkombination** und die Energiespeicherkapazität mindestens eine Einspeicherung von **2 Stunden der Arbeit** der Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglicht.
 - Hierbei hat der Gesetzgeber nicht deutlich gemacht, was unter „Installierter Leistung“ zu verstehen ist.
 - Laut BNetzA gilt „Als installierte Leistung eines Speichers [...] **die Wechselrichterleistung** oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – die maximale Ausspeicherleistung
- Sofern die Anlagenkombination auch Speicher enthält, ist der zwischengespeicherte Strom **ausschließlich in den anderen Anlagenteilen** zu erzeugen.

- Möglichkeit des **Alternierenden Betriebes von Batteriespeichern**:
 - Grundsätzlich sieht die Clearingstelle EEG KWKG die Möglichkeit eines alternierenden Betriebs von Batteriespeichern vor (Empfehlung Az. 2016/12); a.A. Netzbetreiber, die einen anderen Anlagenbegriff in der InnAusV sehen (ggf. über engen Anwendungsbereich) – **Solarpaket 1 verhält sich zur InnAusV und dem Ausschließlichkeitsprinzip nicht!**
- Einsatz von **Stromspeichern und Solaranlagen** zur Verringerung des Strombezugs oder zur Erweiterung eines Energieparks kann unter Umständen sinnvoll sein. Folgende Aspekte sind jedoch zu beachten:
 - **Technische Anforderungen** und das **Messkonzept** sind hierauf abzustimmen. Insbesondere muss in diesen Konstellationen die Frage geklärt werden, wer den Speicher/Solaranlage betreibt.
 - Zum Teil wird vertreten, dass eine **gemeinsame Direktvermarktung** von Solarstrom und Windstrom über einen Direktvermarkter nicht möglich sein soll.
 - Das **Anlagenzertifikat** ist bei Zubau von Energieanlagen ggf. zu erneuern bzw. zu ergänzen (gilt aber auch allgemein beim Zubau von weiteren WEA); Kostenregelung wird regelmäßig im Infrastrukturnutzungsvertrag abgebildet.

- Der Grundsatz zur Anschlusspflicht und Herstellung des Netzanschlusses wird in § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 geregelt:
 - „Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich vorrangig** an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick **auf die Spannungsebene geeignet** ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und **wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt** aufweist“
- Der Anspruch hierauf entsteht bereits **beim Einspeisewilligen** (d.h. eine Grobplanung mit Standort und gepl. Leistung/Kapazität muss vorhanden sein), dies ist aber zu unterscheiden von einem etwaigen Reservierungsverfahren.
- Unverzüglich bedeutet „**ohne schuldhaftes Zögern**“, jedoch kann bspw. auch die Ertüchtigung eines Umspannwerkes nach Beauftragung durch den Netzbetreiber mehrere Monate dauern, ohne dass hiergegen verstoßen würde.
- Die Anschlussvarianten sind im Wege eines **Vergleichs unterschiedlicher Anschlussvarianten** abzubilden, wenn nicht der in der Luftlinie kürzeste Weg auch der wirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt ist.

- Das Anschlussverfahren richtet sich im Übrigen nach § 8 Abs. 5 und Abs. 6 EEG:
 - „Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens **unverzüglich** einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln.“
 - Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der **erforderlichen Informationen** unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, div. Informationen zur Verfügung stellen.
- Der BGH (Urteil vom 21.3.2023 – Az.: XIII ZR 2/20) hat insoweit anerkannt, dass der Netzbetreiber entsprechende Reservierungsverfahren durchführen kann.
 - Mit einer wirksamen Reservierung darf der Netzbetreiber bei einer Netzanschlussanfrage eines konkurrierenden, schnelleren Anschlusspetenten die reservierte Einspeisekapazität als „belegt“ berücksichtigen (**Windhundprinzip**).
 - Jedoch ist das Reservierungsverfahren **diskriminierungsfrei und transparent** auszugestalten.
- **Baukostenzuschüsse** kommen nicht zum Tragen, wenn es sich um einen EEG-Speicher handelt, dies ergibt sich aus der Kostentragung nach §§ 15 und 16 EEG.

04 //

NETZANSCHLUSS IM ENWG



04 //

NETZANSCHLUSS IM ENWG

- Anwendungsbereich
- Anschlussverfahren
- Baukosten



- Der Netzanschluss ohne EE-Einfluss richtet sich nach dem EnWG, hier insbesondere dem § 17 EEG
 - *Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und [...] Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, **die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind**, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.*
- Auswirkung des § 11c EnWG fraglich, der festlegt, dass die Errichtung der Betrieb von Batteriespeichern **einem besonderen öffentlichen Interesse** unterliegt.
 - Der Gesetzgeber in erster Linie eine **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.
 - Die Regelung ist wohl nur **im Rahmen von Abwägungen** zu berücksichtigen und nicht bei allgemein festgelegten, gesetzlich bestimmten Tatbeständen.

- Im Bereich der **Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)** sind die weiteren Regelungen des Netzanschlusses und auch des Baukostenzuschusses geregelt.
 - Eine vergleichbare Regelung für das **Mittelspannungsnetz** besteht nicht.
- § 17 Abs. 1 EnWG regelt eine Anschlusspflicht der Betreiber von Energieversorgungsnetzen zugunsten Netzanschlusspetenten.
 - Für die Herstellung des Netzanschlusses schließen der anschlusspflichtige Netzbetreiber und der Anschlussnehmer einen **Netzanschlussvertrag. (Modalitäten des Netzanschlusses)**
 - Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen **(§ 11 Abs. 1 NAV)**
 - Beachte: anteilige Kostenerstattung bei späterer Nutzung für andere Anschlussnehmer § 9 Abs. 3 NAV.

- Im Kontext des Netzanschlusses sind mehrere Kostenpositionen zu betrachten:
 - **Netznutzungsentgelte** werden für die Entnahme je kWh (Arbeitspreis) und je kW (Leistungspreis) erhoben. Bei WEA ist hierfür bspw. für den Kraftwerkseigenverbrauch auch ein Netznutzungsentgelt zu entrichten.
 - **Messkosten** nach dem MSBG sind Kosten, die für die konkrete Messung von Strommengen aufgewandt werden muss, wobei hier innerhalb des Anschlussnetzes separate Kostenpositionen im Infrastrukturnutzungsvertrag vorzusehen sind.
 - **Netzanschlusskosten des Betreibers:** erfasst die Kosten, die zwischen dem Netzverknüpfungspunkt bis zur Energieanlagen durch den Betreiber zu tragen sind.
 - **Netzanschusskosten des Netzbetreibers** sind kausal für den Netzanschluss der konkreten Energieanlagen / Anschlussnehmer aufzuwenden sind für Leistungen des Netzbetreibers, die aber auch pauschal erhoben werden können.
 - **Baukostenzuschuss:** stellen einen Kostenbeitrag für das Netz dar, der nicht am konkreten Netzanschluss hängt und sich dämpfend auf die Netzentgelte aller Anschlussnehmer im Netz auswirkt.

- Das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 20. 12. 2023 - VI-3 Kart 183/23 – **nicht rechtskräftig**) hat zur Erhebung von Baukosten durch den Netzbetreiber auf Grundlage des Positionspapiers BKZ entschieden, dass
 - die Erhebung eines anhand des Positionspapiers BKZ errechneten Baukostenzuschusses für die Entnahmekapazität eines rein netzgekoppelten **Batteriespeichers eine diskriminierende Gleichbehandlung** darstellt.
 - Bundesnetzagentur ist zutreffend davon ausgegangen, dass die weitere Beteiligte **grundsätzlich zur Erhebung eines Baukostenzuschusses berechtigt** sein kann.
 - **§ 118 Abs. 6 EnWG** ist für die Frage eines Verlangens eines Baukostenzuschusses nicht von Relevanz, da es sich nicht um Entgelte im Sinne der Regelung handelt.
 - *„Verlangen nach Zahlung eines anhand des sogenannten Leistungspreismodells errechneten Baukostenzuschusses ist aber diskriminierend“*
 - Die **Unterschiedlichkeit der zu vergleichenden „Entnahmesachverhalte“** folgt dabei aus einer Gesamtschau sowohl mehrerer tatsächlicher Umstände als auch normativer Gesichtspunkte.

A composite image showing a renewable energy landscape. In the foreground, there is a field of tall grass. To the left, solar panels are mounted on a structure. In the background, several wind turbines are visible against a hazy sky. On the right, a large white energy storage container is shown, with the words 'ENERGY STORAGE' printed on its side. The overall scene is bathed in a warm, golden light, suggesting a sunrise or sunset. The image is framed by yellow diagonal bars on the left and right sides.

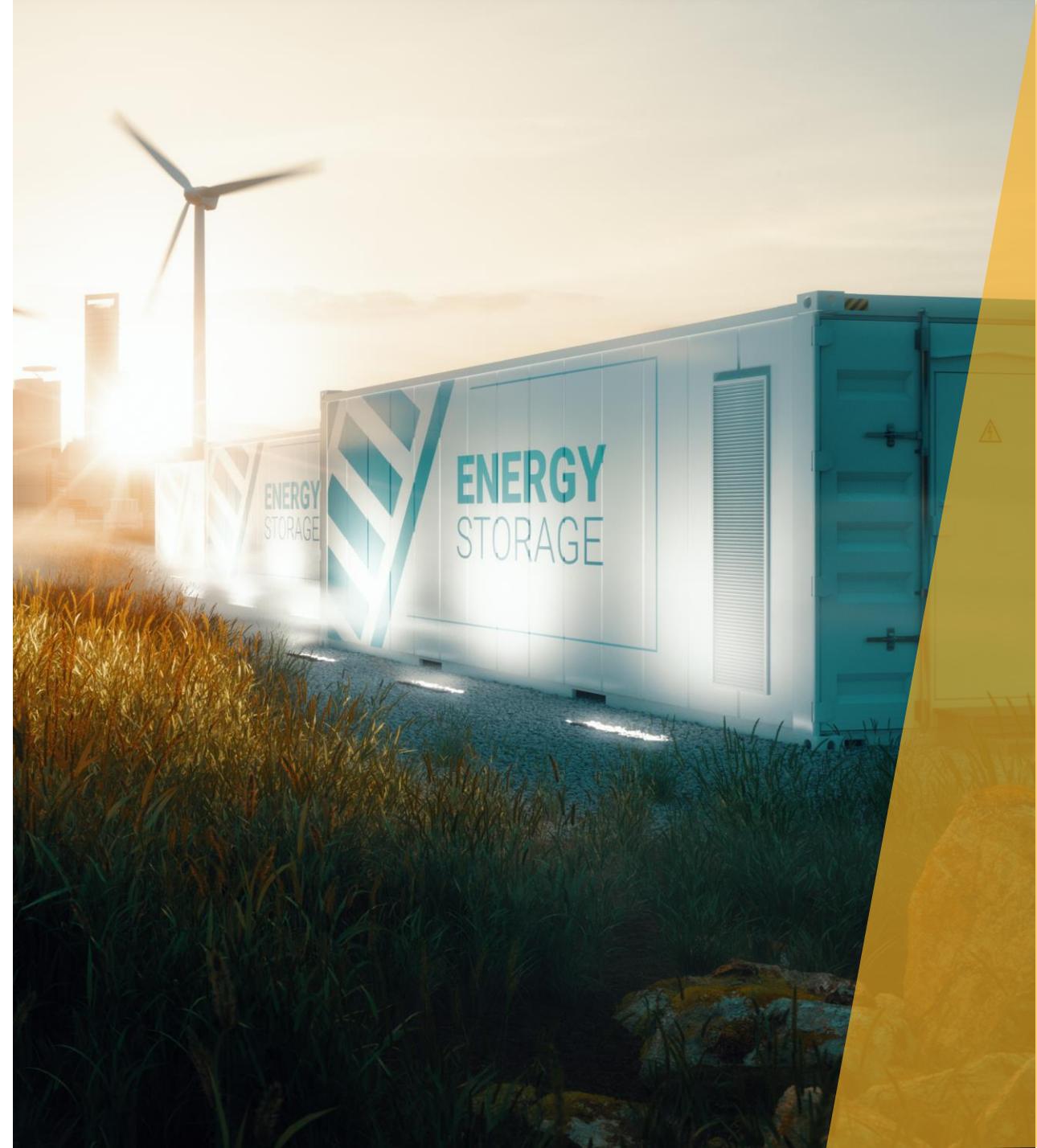
05 //

NETZANSCHLUSS NACH KRAFTNAV

05 //

NETZANSCHLUSS NACH KRAFTNAV

- Anwendungsbereich
- Anschlussverfahren
- Baukosten



- Der Anwendungsbereich der KraftNAV ergibt sich aus § 1 Abs. 1:
 - Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer **Nennleistung ab 100 Megawatt** und
 - Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung **von mindestens 110 Kilovolt**.
- Die Regelungen der KraftNAV lassen jedoch die Regelungen des EEG unberührt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KraftNAV). Hierbei ist die Reichweite der Anschlussbestimmungen im Verhältnis zum EEG zu bestimmen. Nach Meinungen in der Literatur findet **die KraftNAV auf EEG-Anlagen aufgrund höherrangigem Rechts keine Anwendung**.
- Fraglich, ob erst bei Überschreiten der Anschlussstellen durch eine oder mehrere Anlagen die KRAFTNAV bereits zur Anwendung gerät. Auch ist nach **h.M. auf die installierte Leistung** und nicht die Anschlussleistung abzustellen.

- Das Anschlussverfahren unterteilt sich in mehrere Abschnitte:
 - **Nach Anschlussbegehren hat der Netzbetreiber 2 Wochen** dem Anschlussnehmer darzulegen, welche Prüfung und einer Prognose erforderlich sind und welche Kosten dies verursacht (sowie zusätzliche, erforderliche Angaben)
 - Auf die geplanten Kosten hat der Anschlussnehmer eine **Vorschusszahlung in Höhe von 25 %** an den Netzbetreiber zu leisten und sodann hat der Netzbetreiber „umgehend“ die Prüfungen zu veranlassen. Es besteht auch die Möglichkeiten **unterschiedliche Alternativen** prüfen zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 KraftNAV).
 - Es bestehen gegenseitige Mitwirkungspflichten des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers.
 - Frist zur Präsentation des **Ergebnisses der Prüfung ist innerhalb von 3 Monaten** nach Zahlung des Vorschusses durch den Netzbetreiber vorzulegen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
 -

- Zusammen mit den Prüfergebnissen hat der Netzbetreiber auch eine **Anschlusszusage** (inkl. Reservierung Anschlussleistung und Anschlusspunkt) zu erteilen, soweit der Anschluss nicht durch den Netzbetreiber verweigert werden darf.
- Die Anschlusszusage wird wirksam wenn der Anschlussnehmer **1.000,00 EUR je MW Netzanschlussleistung** und Zahlung der **Kosten der vorangegangenen Prüfung**. Die Kosten der Reservierung sind auf die späteren Netzanschlusskosten anrechenbar. (Zahlung erforderlich, Sicherheit in Form von Bürgschaft dürfte wohl nicht genügen).
 - *„Durch die Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Zahlung eines Vorschusses soll dem Interesse des Netzbetreibers Rechnung getragen werden, nur solche Prüfungen durchzuführen, bei denen eine ernsthafte Realisierungsabsicht vorliegt.“* (BR-Drs. 283/07 S. 18)
- Sofern der **Netzanschluss nicht realisiert werden kann und der Anschlussnehmer dies nicht zu vertreten hat**. Dies bemisst sich nach der Risikosphäre (Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 2 U 35/17; dies ist nicht der Fall, „wenn sich das Projekt überraschend und unvorhersehbar als nicht genehmigungsfähig herausstellt“)
- Nach Eingang der Zahlung soll innerhalb eines Jahres der Netzanschlussvertrag (Inhalt gemäß § 4 Abs. 4 KraftNAV) geschlossen werden, wofür ein **Verhandlungsfahrplan** vereinbart werden soll. Sofern dieser nicht gemeinsam aufgestellt werden kann, so kann der Anschlussnehmer dies einseitig aufstellen.

- Die Netzanschlussreservierung verfällt, wenn der Netzanschlussvertrag aus Gründen, die der Anschlussnehmer **ausschließlich oder überwiegend zu vertreten hat nicht innerhalb von 12 Monaten zustande** kommt, oder nach Ablauf der 12 Monate nicht innerhalb von **3 Monaten ein Missbrauchsverfahren** vor der BNetzA eingeleitet worden ist.
- Zusammen mit dem Netzanschlussvertrag ist ein **Realisierungsfahrplan** zu vereinbaren (vgl. § 4 Abs. 5 KraftNAV), der **angemessene Folgen bei Nichteinhaltung** der zeitlichen Vorgaben beinhalten muss.
- Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss verweigern, wenn ihm der **Netzanschluss unzumutbar** ist (§ 17 Abs. 2 EnWG), wobei die KraftNAV hierfür Regelbeispiele anführt:
 - wenn der begehrte Netzanschlusspunkt technisch nicht zur Aufnahme des erzeugten Stroms geeignet ist (**keine ausreichende Kurzschlussleistung oder Abfuhrquerschnitt**) und die Eignung nicht durch dem Netzbetreiber mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten hergestellt werden kann.
 - Ein Netzanschluss kann nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt **direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe** auftreten oder auftreten werden.

- Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die **Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzanschlusspunkt** (vgl. § 8 Abs. 1 KraftNAV)
- Der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen, die im **Zuge einer erforderlichen Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes** anfallen (Ausnahme bei Betriebsmitteln, die auf Dritten übergehen), insoweit zu tragen, als sie durch ausschließlich vom Anschlussnehmer genutzte Betriebsmittel verursacht sind.
- Kosten für die **Verstärkung des Netzes** sowie einen **Baukostenzuschuss** hat der Anschlussnehmer **nicht zu tragen** (§ 8 Abs. 3 KraftNAV).



05



FAZIT

05 //

FAZIT

- Zusammenfassung



- Saubere vertragliche Gestaltung unausweichlich, **regelmäßige Überprüfung / Update** der Infrastrukturnutzungsverträge erforderlich bspw. Redispatch 2.0. Der Infrastrukturnutzungsvertrag ist bei jeder **DD ein wesentlicher Punkt** für den Erwerber. **Messkonzept** ist zwingendermaßen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für das anzuwendende Regime ist die Frage der **Netzebene und der eingesetzten Energien**, wobei die Verfahren stark variieren.
- Die weitere **Entwicklung des Baukostenzuschusses** bzw. deren Ermittlung ist weiterhin zu betrachten (ggf. unter Vorbehalt der **rechtlichen Nachprüfung** stellen, da nach NAV dies nicht zu einer Anschlussverweigerung berechtigt.)
- Die Anwendung der KraftNAV für die Projekte führt zu einem hohen Kostendruck (gerade für junge Unternehmen), sodass dies als Markteintrittshemmniss im Bereich der Großbattariespeicher gesehen werden kann.

REFERENT

DR. FLORIAN BRAHMS



DR. FLORIAN BRAHMS

Lic. en. drt. fr. // Rechtsanwalt // Partner

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Hamburg:

Grimm 6 // 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: info@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!